

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „PFA 2: Bf Passow(e) – Grenze D/PL der ABS Berlin – Angermünde – Grenze D/PL (-Szczecin)“
Bahn-km 89,300 bis 119,585 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in
den Gemeinden Casekow, Tantow, Mescherin, Hohenselchow-Groß Pinnow, Gartz
(Oder), Randowtal und der Stadt Schwedt/Oder des Landkreises Uckermark, Land
Brandenburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 10.10.2025, Az. 511ppa/061-2300#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 14.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 27.11.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E101024)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-BIn@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „PFA 2: Bf Passow(e) - Grenze D/PL der ABS Berlin - Angermünde - Grenze D/PL (-Szczecin)“ in den Gemeinden Casekow, Tantow, Mescherin, Randowtal, Gartz (Oder), Hohenselchow-Groß-Pinnow und der Stadt Schwedt des Landkreises Uckermark, Brandenburg, Bahn-km 89,300 bis 119,585 der Strecke 6328 Angermünde – Grenze D/PL, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung des Abschnittes Passow – Grenze D/PL, sowie die Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf bis zu 160 km/h, Oberbaumaßnahmen mit Gleislage- und Gradientenänderungen am Bestandsgleis, der Ersatzneubau bzw. die Anpassung von Eisenbahnüberführungen, von Durchlässen und von Bahnübergängen, Bahnsteigerneuerungen in Bahnhöfen und Haltepunkten, Errichtung von Lärmschutzwänden, Neubau einer Personenüberführung im Bahnhof Passow, sowie die Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und der Anlagen der Telekommunikation.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation; Überbauung von Lebensräumen; Bodenversiegelung und -verdichtung; bauzeitliche Grundwasserhaltung; dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Lärmschutzwänden und Oberleitungen; vorübergehende und dauerhafte Grundstückinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege; Gebiets- und Artenschutz; Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen; Bodenschutz; Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter; Forstwirtschaft; Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, 07.11.2025